



Az.: 55-29402/300-0005-007

## **Mitteilung**

**4 / 2014**

### **Mess- und Abrechnungsentgelte**

Sowohl Strom- als auch Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen handhaben die Praxis der Mess- und Abrechnungsentgelte derzeit unterschiedlich. Sowohl zeitraumbezogene als auch vorgangsbezogene Abrechnungen sind derzeit die Praxis.

§ 17 Abs. 7 S. 2 StromNEV und § 15 Abs. 7 S. 3 GasNEV sehen Entgelte für Messung und Abrechnung pro Entnahmestelle bzw. Ausspeisepunkt und nicht pro Mess- bzw. Abrechnungsvorgang vor. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass vorgangsbezogene Entgelte letztlich im Widerspruch zum Verbot von Wechselgebühren (§ 20a Abs. 3 EnWG) stehen.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne einer bundeseinheitlichen Regulierungspraxis wird die Regulierungskammer Niedersachsen ab dem Jahr 2015 nur noch zeitraumbezogene Mess- und Abrechnungsentgelte akzeptieren. Die Kosten je Kostenstelle sind auf die Summe der Entnahmestellen bzw. Ausspeisepunkte (und nicht auf die Anzahl der Vorgänge) aufzuteilen.

Die Regulierungskammer Niedersachsen bittet die Netzbetreiber, dies bei der Ermittlung ihrer Netzentgelte zu berücksichtigen.

Hannover, den 13.10.2014

Dr. Daniel Gelmke  
- Vorsitzender -